

ist ja die Zuwendung der Früchte des Kreuzestodes, also auch der Veröhnung. Die heilige Messe als Sühnopfer tilgt aber die lößlichen Sünden nicht unmittelbar, sondern mittels jener aktuellen Gnaden, welche als Frucht dem heiligen Opfer entspringen und zu guten Akten anregen. Diese guten Akte tilgen die Sünde gemäß den gegebenen Ausführungen. Die Teilnahme am heiligen Opfer in irgend einer Weise wirkt auch an sich als gutes Werk sündentilgend, wie Belebrieren, Ministrieren, heilige Messe hören, lesen lassen für sich oder andere u. dgl. mehr. Diese Meinung teilt auch der heilige Thomas: „Eucharistia in quantum est sacrificium . . . gratiam obtinet virtute illius veri sacrificii a quo omnis gratia in nos influit, et per consequens, peccata mortalia in eis delet, non sicut causa proxima, sed in quantum gratiam contritionis eis impetrat“ (Sent. IV. d. 12. q. 2, a. 2, q. 2, ad 4.).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß uns die lößlichen Sünden viel öfters erlassen werden als wir denken. Daß wir also nicht allzusehr auf den Empfang des Sakramentes der Buße dringen dürfen, wenn es sich um die Nachlassung bloß lößlicher Sünden handelt, zumal für das Sakrament weit mehr erfordert wird als zur Sündentilgung extra sacramentum. Man wird aber auch die Vorteile des Sakramentsempfanges nicht verkennen, der den Frieden des Herzens und den Kampf gegen die Sünde, die Zartheit und Reinheit des Gewissens fördert kraft seiner besonderen Gnadenwirkung.

Kommt die Staatsgewalt unmittelbar von Gott?

Von Augustin Egger O. S. B., Sekau.

Ueber den ersten Artikel der neuen Verfassung des Deutschen Reiches: „Die Gewalt im Staate geht vom Volke aus“ hat sich in katholischen Zeitungen und Zeitschriften eine Polemik entsponnen, aus der hervorgeht, daß nicht volle Klarheit darüber herrscht, was in dieser so wichtigen Sache als katholische Lehre zu gelten hat und was noch Kontroverse ist. Eine theologisch-praktische Zeitschrift ist nicht der Ort, zu dieser Polemik theoretisch Stellung zu nehmen und ausführlich über eine rechtsphilosophische Frage sich zu verbreiten. Wohl aber dürfen die Leser erwarten, über den Sachverhalt nähere Aufklärung zu erhalten und zu erfahren, welchen Standpunkt hierin der Katholik und zumal der Priester einzunehmen hat.

I. Die katholische Lehre.

Die christliche Glaubenslehre über den Ursprung der Staatsgewalt hat der Apostel Rom. 13. in klaren Worten ausgesprochen: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit! Non est enim potestas nisi a Deo; quae autem sunt (αἱ δὲ οὐραὶ ἐξου-

αἰα), a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt Ideo necessitate subditi estote (Διὸ ἀνάγκη ὑποτάσσεσθαι), non solum propter iram (d. h. aus Furcht vor dem Zorne der Obrigkeit), sed etiam propter conscientiam! — Gilt das auch gegenüber einer gottlosen oder tyrannischen Regierung? Ohne Zweifel; der Apostel schreibt ja an die Christen in Rom, die unter einer heidnischen Obrigkeit leben mußten; und er spricht ganz allgemein, ohne Einschränkung: Die Gewalt an sich (in abstracto) stammt von Gott („non est potestas nisi a Deo“); aber auch in den einzelnen Trägern (οὐκ ἔστιν ἐξουσία ἐξ οὐρανοῦ) ist sie von Gott.

Der heilige Thomas von Aquin macht in seiner Erklärung dieser Schriftstelle folgende Unterscheidung: „Die königliche Gewalt kann, wie jede andere, dreifach betrachtet werden: 1. Die Gewalt an sich. Diese ist von Gott, wie Prov. 8, 15 durch die Ewige Weisheit versichert wird: Per me reges regnant. — 2. Der Ursprung der Gewalt (d. i. die Art ihrer Erwerbung). So ist die Gewalt manchmal von Gott, wenn sie in rechtmäßiger Weise erlangt wird; manchmal aber nicht von Gott, sondern durch menschliche Leidenschaft, z. B. durch Ehrgeiz, oder auf andere unerlaubte Art erlangt. — 3. In Rücksicht auf den Gebrauch der Gewalt. So ist die Gewalt von Gott, wenn sie gemäß den Vorschriften der göttlichen Gerechtigkeit ausgeübt wird (Prov. 1. c.: Per me legum conditores iusta decernunt); manchmal aber nicht von Gott, wenn die verliehene Gewalt mißbraucht wird.“ — R. Cornely S. J. bemerkt zu dieser Erklärung des heiligen Thomas: Von der Art, wie die obrigkeitliche Gewalt erworben wurde, spricht der Apostel nicht, sondern von der Gewalt an sich und von den gegenwärtigen Trägern derselben. Er verlangt also keineswegs, die Gläubigen sollen, bevor sie der Obrigkeit gehorchen, erst untersuchen, ob diese ihre Gewalt rechtmäßig erlangt habe. Ob die Obrigkeit rechtmäßig ist oder unrechtmäßig, ihre Gewalt, die sie tatsächlich inne hat, stammt nach der Lehre des Apostels, die schon von Christus selbst nicht undeutlich (Joh. 19, 11.) ausgesprochen wurde, von Gott; und man muß ihr gehorchen, weil die Gewalt, die von der Obrigkeit ausgeübt wird, von Gott ist. Befehlen die Inhaber der Gewalt etwas gegen Gottes Gerechtigkeit, dann muß man allerdings Gott mehr gehorchen als den Menschen (Act. 5, 29.); durch diesen Mißbrauch hört aber die Gewalt nicht auf, von Gott zu sein, auch in den einzelnen Trägern (Cornely, Commentarius in Ep. ad Rom.).

Im Hinblick auf die Lehre des Völkerapostels, die durch den Apostelfürsten Petrus bestätigt wird (I. Pe. 2, 13 bis 17.), sind die katholischen Gelehrten allzeit einig gewesen, daß nur Gott als erste und eigentliche Quelle der staatlichen Autorität bezeichnet werden kann. Der Apostel nennt sogar die obrigkeitliche Gewalt dreimal „Dienerin Gottes“ (minister Dei, wofür im Griechischen zweimal

διάκονος, das drittemal λειτουργοί steht, ein Ausdruck, der im Neuen Testament gewöhnlich nur für Priester oder Religionsdiener gebraucht wird). Sie ist also stets „von Gottes Gnaden“, in der Republik wie in der Monarchie, in einem heidnischen wie in einem christlichen Staate.

II. Die Lehre von der Volkssouveränität.

Dieser christlichen Glaubenslehre, die unzweideutig in der Offenbarung enthalten ist, widersprechen die Gegner des Christentums: die Anhänger der materialistischen oder atheïstischen Weltanschauung, zu der die Führer der deutschen Sozialdemokratie (Marx, Engels, Bernstein, Kautsky, Bebel) sich offen bekannten; ebenso die Freunde des Deismus oder Naturalismus, zu denen vor allem die „Freidenker“ (und die bewußten Freimaurer) gehören, die jede Einwirkung Gottes auf die Welt und damit jede Möglichkeit einer göttlichen Offenbarung leugnen. Diese Gegner des wahren Gottesglaubens behaupten: Die Staatsgewalt habe ihre einzige Quelle im souveränen Volkswillen; Volkswille sei Staatswille und alleiniges Staatsrecht. Das Volk sei unbeschränkt in seiner Gewalt und könne diese gar nicht auf jemand andern übertragen; sie ruhe unveräußerlich im Volke; die Organe der Regierung haben die Staatsgewalt nur als Beauftragte des Volkes auszuüben und können von ihm jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden. Die staatliche Autorität stamme somit nur von Volkes Gnaden und sei nur dem Volke verantwortlich, nicht Gott. — Diese, besonders durch Rousseau ausgebildete Lehre von der schrankenlosen Volkssouveränität schmeichelt allerdings dem Volke, wie das Wort der Schlange im Paradiese: „Ihr werdet sein wie die Götter“ (Gen. 3, 5.); sie ist aber auch ebenso eine große Lüge, wie dieses Satanswort. In Wirklichkeit zerstört die schrankenlose Volkssouveränität, weil sie jede Verantwortlichkeit gegen Gott leugnet, die wahre Freiheit und führt entweder zum Despotismus eines einzelnen oder zur brutalen Herrschaft des Geldes, zur Plutokratie, wie in den großen Republiken des Westens (Frankreich, Nord- und Südamerika) zu sehen ist. Nur die christliche Staatsauffassung, daß jede obrigkeitliche Gewalt von Gott stammt und als „Dienerin Gottes“ Gott verantwortlich ist, verbürgt die wahre Freiheit des Volkes. Sie ist die mächtigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch der Gewalt durch einen einzelnen wie durch das „souveräne Volk“ oder vielmehr durch Demagogen und ihre geldmächtigen Hintermänner, die durch die Presse die „öffentliche Meinung“ machen lassen.

Die katholische Lehre ist von Leo XIII., besonders in seiner Enzyklika „Diuturnum“ (29. Juni 1881) über die Staatsgewalt (De civili principatu), zum Ausdruck gebracht worden, worin er die Lehre von der schrankenlosen Volkssouveränität widerlegt. „Viele neuere sogenannte Philosophen des 18. Jahrhunderts“, sagt der

Papst, „behaupteten: jede Gewalt stamme vom Volke; ihre Inhaber haben sie nicht zu eigen, sondern üben sie nur über Auftrag des Volkes aus, und zwar derart, daß die Gewalt nach Belieben vom Volke zurückgefordert werden kann. Demgegenüber leiten die Katholiken das Recht zu herrschen von Gott her als von seinem natürlichen und notwendigen Ursprung Daß die Staatsgewalt von Gott ausgeht, lehrt mit Recht die Kirche; denn sie findet das offen bezeugt in der Heiligen Schrift und in der Ueberlieferung des christlichen Altertums.“ Nachdem er diese Zeugnisse angeführt hat, bezeichnet der Papst als den inneren Grund: „Die Natur oder vielmehr Gott, ihr Urheber, will, daß die Menschen in staatlicher Gemeinschaft leben, und das ist nicht möglich ohne Autorität; somit ist diese von Gott gewollt. Sie muß die Bürger verpflichten können unter Sünde; eine solche Gewalt besitzt aber kein Mensch; nur Gott, der Schöpfer der Natur und höchste Gesetzgeber, hat diese Gewalt. Darum ist es eine notwendige Folgerung, daß jene, welche diese Gewalt ausüben, sie als eine ihnen von Gott mitgeteilte ausüben.“ — Ähnlich spricht sich Leo XIII. aus in der Enzyklika „Immortale“ (1. November 1885) über die christliche Grundlage der Staaten: „Die staatliche Gesellschaft hat in Gott, als Urheber der Natur, ihren Ursprung; daher auch die staatliche Autorität, ohne die ein Staat nicht bestehen kann. Daraus folgt, daß die öffentliche Gewalt (Staatsgewalt) von Gott stammt.“ Und nachdem er diesbezügliche Kundgebungen seiner Vorgänger Gregor XVI. und Pius IX. angeführt hat, schließt Leo XIII.: „Es ist durchaus festzuhalten, daß der Ursprung der staatlichen Gewalt aus Gott selbst, nicht aus dem Volke hergeleitet werden muß.“

Aus diesen Worten des großen Papstes glauben manche die Folgerung ziehen zu dürfen: Der Satz, „Die Gewalt im Staate geht vom Volke aus“ sei unkatholisch oder häretisch. Mit Unrecht oder mit Recht?

III. Die ältere Schulmeinung.

So sehr die katholischen Rechtsphilosophen stets einig gewesen sind, daß nur Gott als erste Quelle und eigentlicher Ursprung der Staatsgewalt bezeichnet werden kann, haben doch seit dem 17. Jahrhundert die katholischen Theologen und Philosophen meistens der Ansicht von Bellarmin und Suarez sich angeschlossen: Den einzelnen Fürsten oder Machthabern (in der Monarchie wie in der Republik) komme die Autorität nicht unmittelbar von Gott zu (nicht durch göttliches Recht), sondern nur durch Vermittlung des Volkes (durch menschliches Recht). Die Lehre des heiligen Thomas von Aquin und der scholastischen Theologen des Mittelalters wird gemeiniglich als Stütze für diese Ansicht angeführt; doch können die Texte der mittelalterlichen Scholastiker auch in anderem Sinne erklärt werden, wie es Th. Meyer S. J. (*Institutiones iuris*

nat. II. nn. 419 und 420) und B. Cathrein S. J. (Philosophia moralis n. 507) tun. Crsta-Rosetti S. J. und andere berufen sich hinwieder nicht nur auf den heiligen Thomas, sondern auch auf Kirchenväter, wie Augustin und Chrysostomus; doch müssen auch diese Texte nicht notwendig dahin verstanden werden, daß die Staatsgewalt immer zuerst im Volke ihren Sitz habe; sie können auch gedeutet werden: Durch das Volk werde nur die Staatsform bestimmt oder der einzelne Träger der Staatsgewalt bezeichnet. Beides steht nach ausdrücklicher und wiederholter Versicherung Leo XIII. dem Volke zu, vorausgesetzt, daß dadurch nicht anderweitige Rechte (z. B. in einer Erbmonarchie) verletzt werden. Hergenröther bemerkt in seinem Werk „Katholische Kirche und christlicher Staat“ IX. 4.: Man hat dieselben Autoren bald für die eine, bald für die andere Ansicht zitiert.

Ohne Zweifel haben auf diese „ältere Schulmeinung“, wie sie gewöhnlich genannt wird, die Rechtsanschauungen der Zeit großen Einfluß geübt: nämlich die Lehre des römischen Staatsrechtes, wonach dem Kaiser die höchste Gewalt vom Volke übertragen wird. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam noch eine apologetische Rücksicht hinzu. Protestantische Theologen, besonders die anglikanischen Hoftheologen Jakobs I. von England, wollten — wie schon im 14. Jahrhundert Ludwig der Bayer im Kampf gegen Papst Johann XXII. — den weltlichen Fürsten gegenüber der Kirche das gleiche Recht wie dem Papste zuerkennen, und behaupteten zu diesem Zwecke: Die Fürsten haben ihre Gewalt ebenso unmittelbar von Gott wie der Papst.¹⁾

Weil gerade hervorragende Gelehrte der Gesellschaft Jesu dieser anglikanischen Theorie von der Fürstengewalt (unmittelbar) göttlichen Rechtes die Ansicht von der Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk (also einer Fürstengewalt bloß menschlichen Rechtes) entgegenstellten, die übrigens schon vor Suarez und Bellarmin von katholischen Theologen und Kanonisten allgemein gelehrt wurde, haben die Verfechter des fürstlichen Absolutismus später die Jesuiten zu Feinden der Monarchie, zu Vorkäufern der französischen Revolution und zu Erfindern der Volkssouveränität gestempelt. Wie ungerecht diese Beschuldigung war, springt schon aus einem kurzen Vergleich der Lehre von Suarez und von Rousseau in die Augen. Nach Suarez hat die Staatsgewalt an sich nur in Gott ihren Ursprung; sie wird nach seiner Ansicht allerdings zunächst dem Volke übergeben, so daß nach Suarez die Demokratie Naturrecht, die Monarchie positiv menschliches Recht ist. Aber diese Staatsgewalt

¹⁾ Jakob I. hatte in einem Rundschreiben an alle christlichen Fürsten die Ansicht Bellarmins als der königlichen Autorität feindlich und revolutionsfreundlich hingestellt, worauf Suarez energisch für Bellarmins Ansicht eintrat; er nennt sie die alte, allgemeine, wahre und notwendige Lehre.

liegt nicht unveräußerlich beim Volke; es ist vielmehr meist unvermeidlich (nach Bellarmin sogar notwendig), daß sie vom Volke einem oder mehreren übertragen wird. Daher ist die monarchische Staatsform ebenso gut, ja im allgemeinen besser als die demokratische. Ist die Gewalt vom Volke übertragen worden, so ist der Fürst rechtmäßiger Inhaber oder Träger der Autorität, und das Volk kann die dem Fürsten übertragene Gewalt nicht nach Belieben zurückfordern. — Nach Rousseau hingegen stammt die staatliche Autorität nicht von Gott, sondern nur vom Volke, indem die einzelnen Staatsbürger durch einen freien Gesellschaftsvertrag (Contrat social) ihre Souveränitätsrechte (jeder Mensch ist nach Rousseau „souverän“, d. h. keinem höheren Willen unterworfen) vereinigen; die Summe dieser Einzelrechte ist ihm die Staatsgewalt, und diese bleibt unveräußerlich im Volke; die Regierung besitzt somit keine eigene Autorität, sondern handelt nur im Auftrag des Volkes und kann von diesem jederzeit zur Rechenschaft gezogen und ihres Amtes entsetzt werden. Daher ist nach Rousseau die Demokratie die einzig rechtmäßige Staatsform. — Auch Bellarmin und Suarez lassen den Staat durch einen wenigstens stillschweigenden Vertrag entstehen, durch den die einzelnen den Staat bildenden Familien sich verpflichten, einander zur Erreichung des Staatszweckes zu unterstützen. Aber dieser Vertrag ist nach ihnen keineswegs die einzige Grundlage und Quelle aller Rechte und Pflichten im Staate, wie bei Rousseau; er ist ihnen nur die Voraussetzung oder notwendige Bedingung, die eintreten muß, damit durch das Naturgesetz (oder durch Gott, den Urheber der Natur) Rechte und Pflichten der Staatsbürger verteilt werden können. — Zuzugeben ist, daß man nach dieser älteren katholischen Lehrmeinung sagen kann: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“; nicht zwar als von der eigentlichen Quelle, die nur Gott ist; aber insofern, als das Volk die ihm von Gott unmittelbar zugekommene Staatsgewalt meistens (nach einigen Autoren notwendigerweise) einem oder mehreren Inhabern abtreten muß.

IV. Die Ansicht neuerer Autoren.

Bis ins 19. Jahrhundert blieb diese Auffassung über den Ursprung der Staatsgewalt fast allgemeine Lehrmeinung der katholischen Theologen; nur die Gallikaner gaben der Theorie vom unmittelbar göttlichen Rechte der Fürstengewalt den Vorzug. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, da nicht mehr so fast der Absolutismus der Fürsten zu fürchten war, als vielmehr die Theorie der schrankenlosen Volkssouveränität, hat die Mehrzahl der katholischen Rechtsphilosophen die ältere Schulmeinung verlassen. Seit Tapparelli († 1862) haben besonders Liberatore, Kleutgen, Longiorgi, Schiffrini, Cathrein, Meier sich zur Ansicht bekannt: Die staatliche Autorität kommt ihren Trägern unmittelbar von Gott zu,

ähnlich wie den Eltern ihre Gewalt über die Kinder. Dabei ist aber nicht an ein übernatürliches oder positiv göttliches Recht zu denken, nicht an eine besondere Offenbarung oder an ein unmittelbares Eingreifen Gottes — wie es protestantische Hoftheologen früher angenommen hatten, um den fürstlichen Absolutismus und Cäsaropapismus zu rechtfertigen. — Die höchste Gewalt kann nämlich in verschiedener Weise unmittelbar von Gott stammen: 1. Durch übernatürliche Offenbarung, indem Gott selbst eine bestimmte Persönlichkeit zum Träger der Gewalt bestellt, wie Saul und David; 2. durch positives göttliches Recht, aber unter Voraussetzung einer menschlichen Handlung, nämlich der Wahl des Trägers, wie bei der Papstwahl; das rechtmäßig gewählte Oberhaupt der Kirche erhält seine Primatzgewalt nicht von seinen Wählern, sondern unmittelbar von Gott als Nachfolger Petri kraft göttlichen Rechtes (Verleihung der Primatzgewalt durch Christus); 3. durch Naturrecht; dieses kann wieder in doppelter Weise eintreten: a) in Folge einer natürlichen Handlung, wie bei der väterlichen Gewalt; oder b) in Folge verschiedener Umstände, die zusammentreffen und eine natürliche Notwendigkeit (im weiteren Sinne) ergeben. Auf diese letzte Art, lehren die Neueren, kommt dem Fürsten die Staatsgewalt unmittelbar von Gott zu. — Die Vertreter dieser Ansicht stellen durchaus nicht in Abrede, daß mitunter die höchste Gewalt auch vom Volke übertragen werden kann, entweder ausdrücklich oder durch stillschweigende Zustimmung. Der älteren Ansicht wird nur das zum Vorwurf gemacht, daß sie die Uebertragung und Zustimmung des Volkes zum allgemeinen Rechtstitel für den Besitz der staatlichen Gewalt macht.

J. Gredt O. S. B. schlägt in seiner Philosophie, die von Pius X. durch ein Belobungsschreiben ausgezeichnet wurde, einen Mittelweg ein zwischen der älteren und neueren katholischen Lehrmeinung: Die Autorität sei zwar durch Naturgesetz zunächst im Volke, aber nur unvollkommen und vorübergehend; das Volk könne sie nicht selbst behalten und ausüben, wenigstens nicht vollkommen, und müsse sie daher einem oder mehreren Inhabern dauernd übertragen.

V. Hat Leo XIII. die Kontroverse entschieden?

Ist nun die ältere Auffassung über die Herkunft der Staatsgewalt, die Ansicht von Suarez und Bellarmin, durch Leo XIII. und Pius X. verurteilt worden? Weder Th. Meyer noch B. Cathrein wagen dies zu behaupten. Cathrein spricht sich zwar gegen die ältere Ansicht aus, aber mit aller Schonung und Rücksicht. Nachdem er nachgewiesen, daß sie in sieben Punkten von der Volkssouveränitätslehre Rousseaus verschieden ist, fügt er bei: „Doch scheint man diese Ansicht nicht als allgemein wahr zulassen zu können.“ Eine Berufung auf Leo XIII. findet sich nicht bei ihm. — Meyer behandelt unsere Frage sehr ausführlich. Er weist die ältere Ansicht zurück, weil sie „große und nicht zu verachtende Schwierigkeiten“ biete,

die auch „die starken Bemühungen ihrer neuesten Vertreter, wie Desorges, Moulart, Quilliet, Costa-Rosetti, nach unserem Dafürhalten nicht ganz zu ebnen vermochten“. „Der älteren Ansicht bleibt jedoch“, fügt er hinzu, „ihr Ruhm der Autorität, die wir hochachten“; er meint die Namen so hervorragender Autoren, wie Bellarmin und Suarez. — Meyer glaubt allerdings: Die neuere Ansicht habe gegenüber der alten ein nicht geringes Gewicht an äußerem Ansehen erlangt durch die früher erwähnte Enzyklika „Diuturnum“ Leos XIII. Der Papst sagt nämlich: „Jene, die an der Spitze des Staates stehen, können in gewissen Fällen durch den Willen und nach dem Urteil des Volkes gewählt werden, was keineswegs gegen die katholische Lehre verstößt. Durch eine solche Wahl wird das Staatsoberhaupt bestimmt, aber es werden nicht die Regierungsrechte verliehen; es wird nicht die Regierungsgewalt übertragen, sondern nur festgesetzt, von wem sie ausgeübt werden soll.“ (Quo sane delectu designatur princeps, non conferuntur iura principatus; neque mandatur imperium, sed statuitur, a quo sit gerendum.) Dagegen hat Costa-Rosetti in seiner *Philosophia moralis* (Junsbrück 1886) sowie in „Katholik“ (1887) und in den „Historisch-politischen Blättern“ (1888) geltend gemacht: Die Worte des Papstes müssen im Zusammenhang genommen werden; sie seien gegen die Lehre von der schrankenlosen Volkssouveränität gerichtet, die im Vorhergehenden ausdrücklich von Leo zurückgewiesen worden ist. Nirgends in der Enzyklika werde der Kontroverse unter den Katholiken Erwähnung getan; also habe der Papst nicht die Absicht gehabt, diesen Streit zu entscheiden und die ältere Ansicht zu verurteilen. Auch Meyer behauptet keineswegs, daß durch die Enzyklika die Streitfrage entschieden sei, und daß daher die ältere Ansicht nicht mehr als katholisch gelten könne; er glaubt nur: Die neuere Ansicht, die nach seiner Meinung die eigentlich wahre und echte Lehre des christlichen Altertums sei, werde durch den Papst bestätigt; er zweifelt nicht, daß Leo in der zitierten Stelle „entsprechend seiner Weisheit und Milde“, ohne zu polemisieren, seiner persönlichen philosophischen Ueberzeugung Ausdruck gegeben und so in schonender Weise gegen die alte Ansicht sich ausgesprochen habe. Meyer sagt ausdrücklich: „Die schwere Streitfrage“, die er nicht für eine theologische, sondern für eine philosophische hält, „ist auch jetzt noch nicht entschieden.“

Wir wollen hier keine Polemik führen und nicht entscheiden, welche die Absicht des großen Papstes gewesen ist, wer somit im Rechte sei, ob Costa-Rosetti S. J. oder Th. Meyer S. J. Nur die Tatsache wollen wir feststellen, daß selbst jene Fachautoren, die sich auf die Enzyklika berufen, nicht zu behaupten wagen, es sei damit die Streitfrage zugunsten der neueren Ansicht entschieden.

VI. Hat Pius X. eine Entscheidung gefällt?

Pius X. macht in einem Schreiben an die französischen Bischöfe vom 25. August 1910 den Führern der neuen demokratischen Be-

wegung, die sich „Sillon“ (d. h. Furchen) nannte, zum Vorwurf: sie weisen die von Leo XIII. aufgestellte Lehre über die wesentlichen Grundzüge der christlichen Staatsauffassung ab; der „Sillon“ verlege die Autorität in das Volk oder unterdrücke sie nahezu; sein Ideal sei die nivellierung der Gesellschaftsklassen. Er wolle allerdings die Autorität nicht ganz beseitigen, sondern erkläre sie für notwendig; aber er wolle sie teilen oder vielmehr vervielfachen, so daß jeder Bürger eine Art König (souverän) werde. Er gebe zwar zu, daß die Autorität von Gott stamme; aber sie habe ihren Sitz ursprünglich im Volke; durch die Wahl eines Trägers der Autorität löse sich diese vom Volke ab, ohne es zu verlassen und von ihm unabhängig zu werden. (*L'autorité reside primordialement dans le peuple et s'en dégage par voie d'élection, sans pour cela quitter le peuple et devenir indépendant de lui.* Acta Ap. S. 1910, p. 613.) Und später (l. c. p. 615) heißt es: „Der ‚Sillon‘ verlegt die öffentliche Autorität in das Volk; von diesem kommt sie den Regierenden zu, aber so, daß sie auch weiterhin im Volk bleibt. Nun hat Leo XIII. diese Lehre förmlich verurteilt in seiner Enzyklika ‚Diuturnum‘ über die Staatsgewalt.“ Es folgt der von uns früher zitierte Text der Enzyklika. Dann fährt Pius X. fort: „Wenn das Volk Inhaber der Staatsgewalt bleibt, was wird dann aus der Autorität? Ein Schatten. Dann gibt es kein eigentliches Gesetz mehr und keinen eigentlichen Gehorsam. Der ‚Sillon‘ hat dies anerkannt; im Zukunftsstaate, dem er zusteuert, wird es weder Herren noch Diener geben; die Bürger werden alle frei sein, alle Kameraden, alle Könige. Ein Befehl, ein Gebot wäre ein Attentat auf die Freiheit, die Unterordnung eine Erniedrigung des Menschen, der Gehorsam eine Entwürdigung.“ — Aus dieser Schilderung des Charakters der sillonistischen Bewegung in Frankreich geht hervor, daß sie der Sozialdemokratie sehr nahe stand und die demokratische Staatsform als (wenigstens für die Zukunft) einzig berechtigte gelten ließ, mit Festhalten einer zwar angeblich von Gott stammenden, aber unveräußerlich im Volke ruhenden Souveränität.

Aus diesem Schreiben Pius' X. kann ebenso wenig eine Verurteilung der alten katholischen Lehrmeinung gefolgert werden, wie aus den Worten Leos XIII.; es wird nur die Behauptung von der grundsätzlich unveräußerlichen Souveränität oder höchsten Gewalt des Volkes verworfen.

Kann man also mit Recht den Vorwurf erheben: Das Zentrum habe durch seine Zustimmung zum ersten Artikel der neuen Verfassung des Deutschen Reiches eine katholische Lehre preisgegeben, einem unkatholischen, ja sakrilegischen Satze zugestimmt? Das wäre nur der Fall, wenn der Satz exklusiv lauten würde: Die Staatsgewalt geht nicht von Gott, sondern einzig vom Volke aus. Die Tatsache, daß die Sozialisten ihn so auslegen, macht den Satz im vorliegenden Wortlaut und im Zusammenhang noch nicht zu einem

unkatholischen oder sakrilegischen. — Im Zusammenhange ist er wohl zunächst als eine Fortführung oder Folgerung des ihm vorangehenden Satzes zu betrachten: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Das heißt: zufolge der demokratischen Staatsform ist das Volk Träger oder Inhaber der Staatsgewalt, die es teils selbst (durch Volksabstimmung), teils durch gewählte Vertreter, teils durch Regierungsorgane, die dem Volke verantwortlich sind, ausübt. — Aber selbst in einer Monarchie hätte der Satz „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ nach der älteren theologischen Ansicht, die früher fast allgemein war und noch heute ihre Vertreter hat, einen berechtigten Sinn.

Zu bedauern ist, daß es dem Zentrum nicht möglich war, die katholische Staatsauffassung, nach welcher jede staatliche Autorität von Gott stammt, in der Reichsverfassung unzweideutig zum Ausdruck zu bringen; daß es einem Satze zustimmen mußte, der zwar einen richtigen katholischen Sinn zuläßt, aber von den Gegnern in gottlosem Sinne aufgefaßt und der Jugend in diesem Sinne gelehrt wird. — Möge es in Oesterreich gelingen, uns vor derartigen Zugeständnissen an eine religionsfeindliche Mehrheit zu bewahren!

Neue Predigtprobleme.

Von Heinrich Stolte S. V. D., Hangelar (Siegfr.).

Nachdem endlich die Homiletik recht unsanft aus einem langen Dornröschenschlafe ausgerüttelt worden ist, zeigt sich in ihrem Betriebe ähnlich wie in anderen theologischen Disziplinen ein frisch pulsierendes Leben. Es waren im allgemeinen praktische Theologen, die mit intuitivem Blick die Unzulänglichkeit in der gewordenen Art der Predigtverkündigung bemerkten und sich nicht scheuten, in offenherzigen Diskussionen die Wunden aufzudecken und Heilmittel zu verordnen. In der Erinnerung der meisten Homileten sind da noch die regelmäßigen, besonnenen Kritiken an der zeitgenössischen Predigtliteratur aus Repplers Feder in der Herderschen „Literarischen Rundschau“, wie jene des Prälaten Hüls in der „Theologischen Revue“, und schließlich jene strenge Gewissensforschung, die Stinger in seiner Schrift „Wo steht unsere heutige Predigt?“¹⁾ veröffentlicht hat. Auf Abhilfe der bestehenden Mängel wurde gedrungen, und diesem Zwecke dienten die homiletischen Kurse zu Ravensburg und Wien, sowie die Gründung einer wissenschaftlichen Predigtzeitschrift „Kirche und Kanzel“ im Verlag Schöningh-Paderborn. So weit allerdings haben sich die Bestrebungen zur Reorganisation der Homiletik noch nicht konsolidiert, daß von grundsätzlich oder in ihrem Verfahren verschie-

¹⁾ Linz a. d. Donau, 1. Aufl. 1910.